

## Bericht zur Einstufung von Bosnien und Herzegowina als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG

(Stand: Februar 2021)

### Grundsätzliche Anmerkungen:

**1. Auftrag:** Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden." Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

**2. Funktion:** Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

**3. Ergänzende Auskünfte:** Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

**4. Quellen:** Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen.

Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

**5. Aktualität:** Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für - auch telefonische - Auskünfte zur Verfügung.

**6. Einstufung:** Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur **dieses restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des

Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbefugte in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbefugte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der **anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem/der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

**7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Bosnien und Herzegowina:** Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die Botschaft Sarajewo im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen gewonnen hat. Ausgewertet wurden Pressemitteilungen, Berichte, Communiqués und Meldungen in Bosnien und Herzegowina ansässiger internationaler Organisationen und Missionen (EU, Europarat, ICMP, IOM, OHR, OSZE, UNDP, UNICEF, WHO u.a.), die Berichte des US Department of State sowie Mitteilungen und Berichte von Nachrichtenagenturen und NROs (Helsinki-Komitee, Amnesty International u.a.).

Es sind insbesondere folgende Quellen verwendet worden:

- European Commission, Opinion on BiH's EU membership application and analytical report Mai 2019
- European Commission, Bosnia and Herzegovina 2020 Report vom 6.10.2020
- Human Rights Watch World Report 2020: Country Chapter Bosnia and Herzegovina
- Transparency International, Corruption Perceptions Index 2020
- US State Department, Bosnia and Herzegovina 2019 Human Rights Report
- US State Department, Bosnia and Herzegovina 2019 International Religious Freedom Report
- US State Department, Bosnia and Herzegovina 2020 Trafficking in Persons Report
- Amnesty International, Report November 2019
- BiH OHCHR: Committee against Torture. Concluding observations (2017) CAT/C/BIH/CO/6 (Stand: Dezember 2017, URL: [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT/C/BIH/CO/6&Lang=En](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT/C/BIH/CO/6&Lang=En), letzter Zugriff: Februar 2021)
- OHCHR: Committee on the Rights of Persons with Disabilities. Concluding observations (2017) CRPD/C/BIH/CO/1 (Stand: Mai 2017, URL: [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/BIH/CO/1&Lang=En](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/BIH/CO/1&Lang=En), letzter Zugriff: Feb. 2021)
- European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, CPT (2015) (Stand: März 2018, URL: <https://www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-publishes-response-of-the-authorities-of-bosnia-and-herzegovina>, Letzter Zugriff: Februar 2021)
- Föderales Statistikamt und Amt für Statistik der Republika Srpska.

#### **8. Karte von Bosnien und Herzegowina:**

<https://www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/bosnia.pdf>

Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht zweijährlich zu aktualisieren.

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Zusammenfassung (NEU)</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>I. Allgemeine politische Lage</b> .....   | <b>6</b>  |
| 1. Verfassung/Politisches System .....   | 6         |
| 2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen .....                         | 7         |
| 3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs.....                    | 8         |
| <b>II. Asylrelevante Tatsachen</b> .....   | <b>8</b>  |
| 1. Staatliche Repressionen.....  | 8         |
| 1.1. Politische Opposition .....   | 9         |
| 1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit .....            | 9         |
| 1.3. Minderheiten .....  | 10        |
| 1.4. Religionsfreiheit.....  | 11        |
| 1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis.....                                      | 11        |
| 1.6. Militärdienst .....   | 11        |
| 1.7. Handlungen gegen Kinder.....  | 12        |
| 1.8. Bedingungen für Menschen mit Behinderung .....  | 12        |
| 1.9. Geschlechtsspezifische Verfolgung .....   | 13        |
| 1.10 Exilpolitische Aktivitäten.....   | 14        |
| 2. Repressionen Dritter.....   | 14        |
| 3. Ausweichmöglichkeiten .....   | 14        |
| <b>III. Menschenrechtsslage</b> .....  | <b>14</b> |
| 1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung .....                                       | 14        |
| 2. Folter .....  | 15        |
| 3. Todesstrafe .....   | 16        |
| 4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen.....  | 16        |
| 5. Lage ausländischer Flüchtlinge.....   | 17        |
| <b>IV. Rückkehrfragen</b> .....  | <b>18</b> |
| 1. Situation für Rückkehrer .....  | 18        |
| 1.1 Grundversorgung.....   | 18        |
| 1.2 Medizinische Versorgung .....  | 18        |
| 2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern .....                                    | 20        |
| 3. Einreisekontrollen .....  | 21        |
| 4. Abschiebewege.....  | 21        |
| <b>V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge</b> ..... | <b>21</b> |
| 1. Echtheit der Dokumente.....   | 21        |
| 1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts .....  | 21        |
| 1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten .....  | 22        |
| 2. Zustellungen .....  | 22        |
| 3. Feststellung der Staatsangehörigkeit.....   | 22        |
| 4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege .....   | 23        |
| 4.1. Ausreisekontrollen .....  | 23        |
| 4.2. Ausreisewege .....  | 23        |

## Zusammenfassung

Bosnien und Herzegowina hat sich zur EU-Perspektive bekannt und im Februar 2016 formal den EU-Beitritt beantragt. Die Mitgliedschaft in der EU ist gemeinsames Ziel aller politischen Akteure. Die Stellungnahme der EU-Kommission vom Mai 2019 identifiziert 14 Schwerpunktbereiche, in denen substantielle Fortschritte vor Eröffnung von Beitrittsverhandlungen erzielt werden müssen, darunter Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung.

Der Staat Bosnien und Herzegowina ist in zwei relativ autonome Teile („Entitäten“) untergliedert: die Föderation Bosnien und Herzegowina und die Republika Srpska

Gemäß der Verfassung stehen die Grundrechte allen Personen unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit grundsätzlich in gleicher Weise zu. Die Verfassung legt allerdings auch einen ethnischen Proporz der drei konstituierenden Völker - Bosniaken, bosnische Serben und bosnische Kroaten - fest (z. B. Staatspräsidentschaft als Dreierpräsidium), zudem ist das passive Wahlrecht von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht einem der drei konstituierenden Völker angehören, beschränkt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dies in mehreren Urteilen beanstandet. Die noch nicht erfolgte Umsetzung des wichtigsten Urteils („Sejdic-Finci“) ist ein zentrales Thema des EU-Annäherungsprozesses.

Die persönliche Freiheit oder das Leben des Einzelnen sind durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Es herrscht grundsätzlich Religions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit. Eine Beschränkung der Betätigungsmöglichkeiten für die politische Opposition durch den Staat und seine Organe erfolgt nicht.

Es gibt keine Hinweise auf systematische Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure. Dennoch bleibt die Verbesserung der menschenrechtlichen Lage in Bosnien und Herzegowina eine wichtige Voraussetzung für die EU-Annäherung des Landes. Die im Mai 2019 veröffentlichte Stellungnahme der EU-Kommission zum EU-Beitrittsantrag mit ihren 14 Prioritäten benennt u.a. den Schutz von Bürgerrechten, Recht auf Leben und Verbot von Folter, Garantien für Meinungs- und Medienfreiheit und den Schutz von Journalisten sowie besseren Schutz und Inklusion von vulnerablen Gruppen als notwendige Voraussetzung für die Erfüllung der EU-Mitgliedschaftskriterien. Die Umsetzung der 14 Prioritäten erfolgt allerdings nur langsam

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde von Bosnien und Herzegowina am 12. Juli 2002 ratifiziert. Laut Verfassung (Artikel 2) gilt sie mit ihren Zusatzprotokollen direkt und unmittelbar. Sie hat Vorrang vor allen anderen Gesetzen. Bosnien und Herzegowina ist Signatarstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die Todesstrafe ist ab-

geschafft. Beide Entitäten haben die Todesstrafe aus ihren Strafgesetzbüchern gestrichen. Artikel 11 der Verfassung der Entität Republika Srpska, welcher noch redaktionell die Todesstrafe für Kapitalverbrechen vorsah, wurde mit Entscheidung des bosnischen Verfassungsgerichts vom 04. November 2019 entfernt.

Unter 180 Ländern des „Corruption Perception Index“ von Transparency International nimmt BIH den 111. Platz ein und gehörte 2020 zu den beiden Ländern, in denen sich die Lage am stärksten verschlechtert hat.

Es gibt ein Minderheitenschutzgesetz, nach dem das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten unmittelbar angewandt wird und das integraler Bestandteil des nationalen Rechtssystems ist. Anhaltspunkte für eine Praxis systematischer Verfolgung bestimmter Personengruppen sind nicht gegeben.

Angehörige der Roma-Minderheit (zu der vor Ort im weiteren Sinne auch die Angehörigen anderer ethnischer Minoritäten gezählt werden) sind in vielen Belangen nach wie vor gesellschaftlich benachteiligt und leben häufig in einer schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage. Ihr Zugang zu staatlichen Leistungen – etwa im Bildungs- und Gesundheitsbereich – ist teilweise eingeschränkt, da viele Roma über keinen registrierten Wohnsitz verfügen, der Voraussetzung für Krankenversicherungsschutz ist.

Ein Antidiskriminierungsgesetz ist in Kraft. Bosnien und Herzegowina verfügt seit 2008 über eine umfassende Aufenthalts- und Asylgesetzgebung.

Des Weiteren gibt es die Institution des Ombudsmannes für Menschenrechtsverletzungen. Formal sind die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Schutz vor Verfolgung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegeben. Im Falle der Rechtsverletzung steht der Rechtsweg offen. Der Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ wird grundsätzlich beachtet.

Homosexuelle Handlungen sind in Bosnien und Herzegowina nicht strafbar.

Es hat vereinzelt auch Angriffe auf Angehörige der LGBTI-Gemeinde gegeben. Im September 2019 fand die erste Pride Parade Bosniens und Herzegowinas in Sarajewo statt.

Die sicherheitspolitische Lage in Bosnien und Herzegowina ist stabil, auch wenn sie fortwährender Beobachtung bedarf.

Unabhängige und nationale Beobachter erhalten weiterreichenden Zugang zu Haftanstalten, um sich ein Bild über die Haftbedingung zu machen.

## I. Allgemeine politische Lage

### 1. Verfassung/Politisches System

Der Gesamtstaat Bosnien und Herzegowina wurde im November/Dezember 1995 durch das **Daytoner „Rahmenabkommen für den Frieden“** geschaffen, dessen Annex 4 die gesamtstaatliche Verfassung festschreibt. Laut Volkszählung 2013 hatte Bosnien und Herzegowina ca. 3,5 Mio. Einwohner; durch starke Abwanderung hat sich die Einwohnerzahl in den letzten Jahren reduziert und wird von einigen Quellen auf derzeit 2,7 Mio. Einwohner geschätzt, Tendenz weiter sinkend. Bosnien und Herzegowina besteht aus zwei flächenmäßig nahezu gleich großen, weitgehend autonomen, Entitäten genannten Gebietskörperschaften: Die überwiegend bosniakisch-kroatische Föderation Bosnien und Herzegowina (51 % des Territoriums, ca. 63 % der Gesamtbevölkerung) und die überwiegend serbische Republika Srpska (49 % des Territoriums, ca. 35% der Gesamtbevölkerung). Neben den beiden Entitäten gibt es den multiethnischen Sonderdistrikt Brčko. Die Föderation Bosnien und Herzegowina gliedert sich in zehn Kantone, die wiederum aus mehreren Gemeinden bestehen. Die Republika Srpska ist zentral organisiert und nur in Gemeinden gegliedert.

In die Zuständigkeit des Gesamtstaats fallen gem. bosnisch-herzegowinischer Gesamtstaatsverfassung Außen-, Außenhandels-, Zoll- und Währungspolitik, Migrationsfragen, internationale Strafverfolgung und Verteidigungsfragen. Alle Kompetenzen, die in der Verfassung nicht ausdrücklich dem Gesamtstaat zugewiesen werden, fallen in die Zuständigkeit der Entitäten und des Distrikts Brčko. Die Verfassung definiert als sogenannte konstituierende Völker: Bosniaken (fast ausschließlich Muslime), Serben (fast ausschließlich Orthodoxe) und Kroaten (fast ausschließlich Katholiken), daneben benennt sie die Gruppe der „Anderen“ (Roma, Juden etc.).

Als kollektives Staatsoberhaupt des Gesamtstaats fungiert das Staatspräsidium, das in direkter Wahl für eine Amtszeit von vier Jahren bestimmt wird. Es besteht aus je einem Vertreter der drei konstituierenden Völker. Der Vorsitz rotiert alle acht Monate.



es gibt insgesamt 14 Parlamente (Staat, Entitäten, Brčko, Kantone), das gesamtstaatliche und die Entitätsparlamente bestehen aus jeweils zwei Kammern. Der Zugang zum Staatspräsidium, dem Präsidium der Föderation und der Republika Srpska sowie zur Völkerkammer ist allein den Angehörigen der drei konstituierenden Volksgruppen vorbehalten, das passive Wahlrecht der Gruppe der „anderen“ ist insoweit eingeschränkt. Ein Urteil des EGMR von 2009 (Sejdić-Finci-Urteil, siehe Ziff. II 1.3) sieht darin die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt und hat Bosnien und Herzegowina zur Änderung des Wahlrechts aufgefordert. Eine Umsetzung des Urteils ist bisher nicht erfolgt.

Die ODIHR-Beobachtungsmission stellte bei den allgemeinen Wahlen 2018 erneut Defizite und Versuche der Manipulation fest. Bei den Lokalwahlen im November 2020 wurden nur wenige Verstöße festgestellt, allerdings kam es wegen Manipulationen zu Wahlannullierungen in zwei Städten. In Mostar fanden nach 12 Jahren zum ersten Mal wieder Lokalwahlen statt,

In der zentralstaatlich organisierten Republika Srpska besteht ein Gerichtssystem mit Amtsgerichten, Distriktgerichten, Oberstem Gerichtshof und Verfassungsgericht. In der Föderation Bosnien und Herzegowina bestehen Amtsgerichte sowie Kantonsgerichte, das in Sarajewo ansässige Oberste Gericht und ein Verfassungsgericht. Im Bezirk Brčko besteht ein zweigliedriges Gerichtssystem. Der Gesamtstaat verfügt zudem über einen Staatsgerichtshof und ein Verfassungsgericht. Insgesamt existieren damit über 70 Gerichte.

Fälle sexualisierter Kriegsverbrechen wurden größtenteils nicht aufgearbeitet.

2020 verabschiedete das Parlament eine überarbeitete Strategie zum Umgang mit Kriegsverbrechen („Revised War Crimes Strategy“), die auch zur effizienteren Bearbeitung des Rückstaus an offenen Fällen beitragen soll.

Die klassische rechtsstaatliche Gewaltenteilung wird schließlich ergänzt durch den im Daytoner Rahmenabkommen für den Frieden vorgesehenen **Hohen Repräsentanten** der Internationalen Gemeinschaft (HR) und die ihm unterstehende Behörde, dem „Office of the High Representative“ (OHR). Der HR ist die höchste Instanz im Land für die Auslegung und Implementierung der zivilen Aspekte des Daytoner Friedensabkommens und steht damit rechtlich über den staatlichen Stellen. Er besitzt vom Sicherheitsrat der VN gedeckte, sehr weitreichende Vollmachten („Bonn Powers“), mit denen er u. a. politische Amtsträger entlassen und Gesetze suspendieren kann (auf die seit 2011 jedoch nicht mehr zurückgegriffen wurde). Seit 26.03.2009 ist der Österreicher Valentin Inzko Amtsinhaber.

## 2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Die **Zivilgesellschaft** in Bosnien und Herzegowina entwickelt sich langsam; die finanzielle Unterstützung durch Projekte der Internationalen Gemeinschaft ist von größter Bedeutung,

**Menschenrechtsorganisationen** können sich grundsätzlich frei betätigen. Aus politischen Ankündigungen von Politikern

der Republika Srpska ist allerdings die problematische Absicht ablesbar, Aktivitäten der Zivilgesellschaft künftig stärker staatlich kontrollieren und einschränken zu wollen. Die Registrierung eines Vereins auf Gesamtstaatsebene ist langwierig.

### 3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Auch im Bereich Sicherheit schlägt sich die komplexe bosnisch-herzegowinischen Verfassung nieder: Auf Gesamtstaatsebene existiert neben der dem deutschen BKA vergleichbaren Polizeibehörde SIPA (u. a. zuständig für Kriegsverbrechen, Organisierte Kriminalität und Korruption) die Grenzpolizei sowie die Direktion zur Koordinierung der Polizeidienste, der u. a. Interpol und der Objektschutz zugeordnet sind. Aufsicht über diese gesamtstaatlichen Polizeibehörden liegt beim Sicherheitsministerium.

In der Föderation Bosnien und Herzegowina existiert eine Föderationspolizei mit Sitz in Sarajewo, deren Zuständigkeit sich auf das Gebiet der Föderation erstreckt, die aber keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den auf Kantonsebene bestehenden Polizeibehörden hat. In der Republika Srpska übt die Gesamtpolizei hingegen auch Aufsicht über die sechs regionalen Polizeibehörden der Entität aus. Die Polizei im Sonderdistrikt Brčko ist unabhängig. Jede dieser Behörden verfügt wiederum über Spezialeinheiten.

Daneben besteht ein gesamtstaatlicher, sowohl In- als auch Auslandsaktivitäten abdeckender Geheimdienst (OSA), der aus der Zusammenlegung der früher existierenden beiden Entitätsgeheimdienste entstanden ist. Seit 2006 steht er formal unter parlamentarischer Kontrolle

[REDACTED] Teile des OSA einschließlich des Leiters stehen der größten bosniakischen Partei SDA nahe. [REDACTED]

Das Militär befindet sich seit 2003 in einem Reformprozess (u. a. in Hinblick auf die NATO-Annäherung Bosnien und Herzegowinas). Mit Inkrafttreten des Verteidigungsgesetzes und des Wehrdienstgesetzes (beide 2005) wurde mit den bewaffneten Streitkräften (Oruzane Snage Bosne i Hercegovine – OSBIH) eine gesamtstaatliche Armee geschaffen. Die Armeen der Entitäten bzw. aus Kriegszeiten erhalten gebliebene Truppenteile der drei konstituierenden Volksgruppen ab Brigadeebene aufwärts wurden abgeschafft, die Wehrpflicht ebenfalls. Alle Staatsbürger unter 40 Jahren, darunter auch Frauen, haben Zugang zu den Streitkräften.

## II. Asylrelevante Tatsachen

### 1. Staatliche Repressionen

[REDACTED]

## 1.1. Politische Opposition

Eine Beschränkung der Betätigungsmöglichkeiten für die politische Opposition durch den Staat und seine Organe erfolgt grundsätzlich nicht. Allerdings hat die Regierung der Republika Srpska mehrfach angekündigt, ein Gesetz in das Parlament einzubringen, welches alle Politiker einschließlich der Opposition unter strenger Strafandrohung verpflichten würde, in den bosnisch-herzegowinischen Gesamtstaatsorganisationen ausschließlich die von der Regierung Republika Srpska vorgegebene Linie zu vertreten.

## 1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die **Vereinigungsfreiheit** wird durch die bosnisch-herzegowinische Verfassung sowie durch beide Entitätsverfassungen gewährleistet. Vereine und Stiftungen können auf Gesamtstaats-, Entitäts- oder Kantonsebene registriert werden.

Die Regierung der Republika Srpska hat eine Gesetzesinitiative angekündigt, die NROs und politische Stiftungen einer Meldepflicht von ausländischer finanzieller Unterstützung auferlegen soll und dem Ziel der Überwachung von aus dem Ausland finanzierten Aktivitäten dient.

Die **Versammlungsfreiheit** ist formal nicht eingeschränkt, jedoch entsprechen die einzelnen Gesetze zur Versammlungsfreiheit in den Entitäten und Kantonen nicht vollumfänglich europäischen Standards.

Die **Informationsfreiheit** ist insofern gewährleistet, als es insgesamt ein breit gefächertes Medienangebot gibt, sodass bei Lektüre einer Vielzahl von Medien eine umfassende Informationsgewinnung möglich ist. Es gibt jedoch kein Medium, das unabhängig von parteipolitischer Einflussnahme ist.

Unabhängige Beobachter wie die OSZE, Human Rights Watch, der hiesige Presserat und die EU sehen kritische Journalisten neben wirtschaftlichem Druck vereinzelt Bedrohungen und Nötigung, auch durch Politiker, ausgesetzt. Diffamierungsprozesse werden häufig genutzt, um Journalisten finanziell in Bedrängnis zu bringen und so ihre Arbeit zu behindern. Im Jahr 2020 registrierte die Journalistenvereinigung von Bosnien und Herzegowina 51 Fälle von Angriffen auf Journalisten sowie Ver-

letzungen der Freiheit der Meinungsäußerung und Integrität von den Medien, u. a. durch körperliche Angriffe und Morddrohungen. Nur ein Bruchteil der begangenen Straftaten wurde untersucht und gerichtlich verhandelt. Bisher gab es keine Verurteilungen.

### 1.3. Minderheiten

Gemäß der Verfassung stehen die Grundrechte allen Personen unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit in gleicher Weise zu. In Bosnien und Herzegowina werden **17 nationale Minderheiten** anerkannt. Laut der Volkszählung von 2013 bezeichnen sich 3,7% der Bevölkerung nicht als Bosniaken, Serben oder Kroaten. In Bosnien und Herzegowina gibt es folgende Minderheiten: Albaner, Deutsche, Italiener, Juden, Mazedonier, Montenegriner, Polen, Roma, Rumänen, Rusinen, Russen, Slowaken, Slowenen, Tschechen, Türken, Ukrainer und Ungarn. Zu einigen staatlichen Ämtern haben Angehörige nationaler Minderheiten jedoch auf Grund der Verfassung keinen Zugang oder werden in anderer Weise schlechter gestellt als die Angehörigen der drei konstitutiven Volksgruppen.

Die Präsidentschaft des Gesamtstaates setzt sich aus je einem Mitglied der drei konstituierenden Volksgruppen zusammen. Angehörige von Minderheiten (Roma, Sinti, aber auch Bosnier, die sich nicht als Angehörige einer der drei Volksgruppen definieren) sind insoweit in ihrem passiven Wahlrecht eingeschränkt. Der gegen diese Regel gerichteten Klage der Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde und der Roma-Vereinigung von Bosnien und Herzegowina beim EGMR wurde am 22.12.2009 von der großen Kammer des EGMR stattgegeben (EGMR-Urteil zu „Sejdić-Finci“). Die Umsetzung dieses Urteils steht jedoch bis heute aus; sie wird im weiteren EU-Annäherungsprozess eine wichtige Rolle spielen.

Es gibt ein **Minderheitenschutzgesetz**. Demnach wird das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten unmittelbar angewandt.

Die größte Minderheit sind die **Roma**, wobei die Gesamtzahl je nach Quelle stark variiert. Roma können - auch im Vergleich zu Angehörigen anderer Minderheiten - in verschiedenen Bereichen nicht auf ausreichende Unterstützung staatlicher Stellen hoffen. Ursache der Benachteiligung ist u. a., dass Roma-Kinder häufig nach der Geburt nicht in die öffentlichen Register eingetragen werden; nach Schätzungen leben heute ungefähr 2.000 nicht registrierte Kinder in Bosnien und Herzegowina.

Lediglich ein Drittel der Roma verfügt über eine Krankenversicherung. Roma haben größere Schwierigkeiten als andere Bevölkerungsgruppen, einen **Arbeitsplatz** zu finden. Da ein Großteil der Roma im informellen Sektor arbeitet, sind sie überproportional von Corona-bedingten Verdienstaufschlägen betroffen. Besonders problematisch sind Fragen der **Ansiedlung und Unterkunft**. Als Rückkehrer leben Roma häufig in provisorischen Siedlungen mit unzureichenden Versorgungsverhältnissen und mangelnder Hygiene. **Insbesondere der Zugang zu Bildung stellt ein Problem dar:** So besuchen nur zwei Drittel (69 %) der schulpflichtigen Roma-Kinder eine Grundschule. Durch die Schulschließung im Zuge der Corona-Pandemie verschlechterte sich der Zugang zu Bildung maßgeblich, da der Unterricht digital stattfindet und Roma-Kindern oftmals die technische Ausrüstung fehlt.

Bei der OSZE in Bosnien und Herzegowina gibt es das Amt des Roma-Referenten, ferner einen Roma-Projektbeauftragten und einen Roma-Beobachter. Beim Ministerrat von Bosnien und

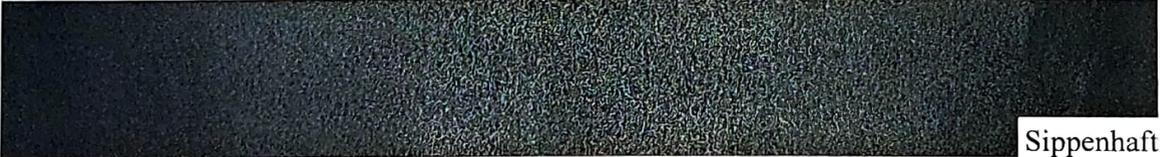
Herzegowina gibt es einen neunköpfigen Roma-Rat und ein sog. „*Advisory Board on Roma*“, in dem Vertreter der Ministerien, des Roma-Rats und der internationalen Gemeinschaft vertreten sind.

#### 1.4. Religionsfreiheit

Gemäß der Verfassung ist die Glaubens- und Religionsfreiheit garantiert. Diese Rechte werden auch durch vergleichbare Regelungen in den Entitätsverfassungen und durch das Religionsgesetz garantiert. Alle anderen Gesetze und Verordnungen im Land müssen mit dem Religionsgesetz in Einklang gebracht werden. Jede Diskriminierung in Glaubensfragen ist verboten. Dazu gehört u. a. die Beleidigung von kirchlichen Amtsträgern, die Beschädigung von religiösen Gebäuden und das Verspotten einer Religion. Bei der Abwägung von Kunst- gegen Religionsfreiheit sehen sich Verfechter der Kunstfreiheit scharfem Gegenwind ausgesetzt: Sie werden von religiös Gebundenen als „aggressive Atheisten“ verächtlich gemacht. Die Strafverfolgung entsprechender Fälle ist  nicht in jedem Fall konsequent.

Anerkannte Religionsgemeinschaften sind die Islamische Gemeinschaft, die Serbisch-Orthodoxe Kirche, die Katholische Kirche und die Jüdische Gemeinde sowie alle anderen Kirchen und religiösen Gemeinschaften, deren Rechtspersönlichkeit vor Inkrafttreten des Religionsgesetzes anerkannt worden ist. Der Staat darf nicht in die kirchliche Selbstverwaltung eingreifen. Es gibt keine Staatskirche und keine Staatsreligion.

#### 1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

 Sippenhaft wird nicht praktiziert.

Homosexuelle Handlungen sind nicht strafbar. Das Polizei- und Ordnungsrecht in den Entitäten kann aber Personen aufgrund ihrer sexuellen Identität als LGBTI durch eine Generalklausel benachteiligen, die der Polizei bei einer „Bedrohung der öffentlichen Moral“ und einer drohenden „Verletzung patriotischer, nationaler, religiöser und moralischer Gefühle der Bürger“ Eingriffsrechte gibt.

#### 1.6. Militärdienst

Mit der Abschaffung der Wehrpflicht und einer Zielgröße gesamtstaatlicher Streitkräfte von 9.200 Zeit- und Berufssoldaten, 1.000 zivilen Beschäftigten und ca. 5.000 Reservisten sollen die Streitkräfte in ihren Strukturen teilweise an NATO-Standards angeglichen werden. Seit 2012 nehmen die Streitkräfte an der NATO-geführten Operation „*Resolute Support*“ in Afghanistan teil. 2010 wurde für Bosnien und Herzegowina der Membership Action Plan (MAP) der NATO konditioniert aktiviert. Ungeachtet weiter nicht erfüllter Voraussetzungen wurde das Land 2018 erstmals zur Vorlage eines „*Annual National Program*“ (ANP) eingeladen. Die Frage des ANP erwies sich im Zuge der Regierungsbildung nach den Wahlen 2018 als Politikum. Während die Übermittlung von den bosniakischen und teilweise kroatischen Parteien zur

Voraussetzung zur Regierungsbildung erklärt wurde, verweigerte das Präsidenschaftsmitglied der Republika Srpska seine Zustimmung unter Berufung auf einen Neutralitätsbeschluss der dortigen Nationalversammlung. Erst Ende 2019 konnte dahingehend eine Einigung erzielt werden, dass mit dem „Reformprogramm für Bosnien und Herzegowina“ gewissermaßen ein Kompromisspapier im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit der Streitkräfte des Landes im internationalen Umfeld an die NATO übersandt wurde. In dem Programm wird eine Kooperation mit der NATO befürwortet

Für eine erneute Vermittlung zur möglichen Fertigstellung und späteren Nachreichung des Reformprogramms hat sich die Botschaft der USA angeboten.

**Fahnenflucht** ist strafbar. Für die Zeit des Kriegs 1992-1995 ist die Fahnenflucht aber – zusammen mit zahlreichen anderen Straftatbeständen – durch verschiedene Amnestiegesetze von 1996 straflos gestellt.

Nach dem **Amnestiegesetz** der Föderation Bosnien und Herzegowina vom Juni 1996 wird Amnestie für Delikte nach 66 Strafvorschriften gewährt. Die wichtigsten darunter sind Fahnenflucht, Militärdienstentziehung, Gehorsamsverweigerung, Feindunterstützung einschließlich Überlaufen zum Feind und Dienst in einer feindlichen Streitkraft, Sabotage, Spionage, Geheimnisverrat und Terrorismus. Laufende Verfahren werden eingestellt, neue Verfahren werden nicht eingeleitet. Verhängte Strafen werden erlassen. Nach dem **Amnestiegesetz vom 19. Juni 1996** der Republika Srpska wird die Befreiung von der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung für alle Personen angeordnet, die in der Zeit vom 01.01.1991 bis zum 14.12.1995 Straftaten gegen die Streitkräfte der Republika Srpska verübt haben. Kriegsverbrechen sind von der Amnestie ausgenommen.

### 1.7. Handlungen gegen Kinder

Es gibt keine staatlichen Handlungen, die spezifisch gegen Kinder gerichtet sind.

### 1.8. Bedingungen für Menschen mit Behinderung

Es fehlt an Pflegepersonal, und Therapien sind selten. Erst ab einem gewissen Behinderungsgrad (Arbeitsunfähigkeit) werden geringe staatliche Zahlungen geleistet. Bosnien und Herzegowina hat 2010 das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultative Protokoll ratifiziert und 2017 seinen ersten Bericht dem VN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgelegt. Der Ausschuss hat in seinen *Concluding Observations* vom Mai 2017 auf einige Mängel in der Implementierung des Übereinkommens hingewiesen und zahlreiche Empfehlungen eingebracht, u. a. im Bereich Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen (es wird z. B. bei dem Zugang zu staatlichen Hilfen zwischen Menschen, deren Behinderungen kriegsbedingt sind, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, unterschieden).

## 1.9. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Verfassung garantiert die **Gleichheit von Frauen und Männern** vor dem Gesetz. Nach dem Gleichberechtigungsgesetz sind Frauen und Männer unabhängig von ihrem Familienstand in allen gesellschaftlichen Bereichen gleichgestellt. In der konservativen Gesellschaft sind Frauen jedoch häufig **geschlechtsspezifischen Benachteiligungen** in Politik, Wirtschaft, Bildung und Erziehung ausgesetzt, insbesondere, wenn sie der jeweiligen Minderheitsbevölkerung angehören. Frauen werden wirtschaftlich benachteiligt: So sind z. B. Frauen bei gemeinsamem Grundbesitz oft nicht im Grundbuch eingetragen. Sexuelle Belästigung ist zwar strafbar, findet aber laut Aussage von Menschenrechtsorganisationen und NROs dennoch häufig statt. Primär werden Frauen am Arbeitsplatz belästigt, zeigen dies jedoch nur selten an. Trotz der Verabschiedung von Gesetzen zum Schutz vor häuslicher Gewalt auf Entitätsebene im Jahr 2006 ist häusliche Gewalt gegen Frauen nach wie vor weit verbreitet. Im Zuge der pandemiebedingten Restriktionen ist eine Zunahme an häuslicher Gewalt zu beobachten, während sich die Ressourcen für Betroffene reduzierten. Im Mai 2020 trat das überarbeitete Law on Protection from Domestic Violence in der Republika Srpska in Kraft, welches häusliche Gewalt zur Straftat macht. Aufgrund des bestehenden gesellschaftlichen Tabus kommt es jedoch nur selten zur Anzeige. Vergewaltigung (auch in der Ehe) ist strafbar und wird mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 15 Jahren geahndet.

Erst langsam findet das Thema Gewalt gegen Frauen Beachtung. Mit Kampagnen wie „#ni sam trazila“ (I didn't ask for it) wird es zunehmend enttabuisiert.

 Das Helsinki-Komitee berichtet von häufigen Tötlichkeiten Heterosexueller, insbesondere gegen männliche Homosexuelle. Auch andere LGBTI sind vereinzelt Tötlichkeiten und Anfeindungen ausgesetzt. Eine wachsende Anzahl von Polizisten durchläuft jedoch ein Training, das sie für Delikte gegenüber Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität sensibilisiert. Kurse der auf Rechte von LGBTI spezialisierten NRO Sarajevo Open Center sind seit diesem Jahr Teil des Lehrplans der Polizeiakademie. Seit 2015 wurde keiner der angezeigten Fälle von Angriffen, die auf der sexuellen Identität beruhen, vor Gerichten verhandelt. Allerdings entschied das Verfassungsgericht im Dezember 2018, dass die Behörden des Kanton Sarajewo während eines LGBTI-Filmfestivals 2014 das Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt hatten, indem die Sicherheit der Teilnehmer nicht ausreichend geschützt und die Vorfälle juristisch nur unzureichend aufgearbeitet wurden. Die zweite Pride Parade war für den 23.08.2020 in Sarajewo geplant, konnte aber aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden. 

**Prostitution** ist strafbar. Sie findet meist versteckt in Privatwohnungen statt.

**Menschenhandel** wird durch das Strafgesetz mit Strafe bewehrt. Nach den Entitäts-Strafgesetzen sind ferner u. a. Freiheitsberaubung, Zuhälterei, Entführung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr mit Hilflosen und sexueller Missbrauch eines Kindes strafbar. Bosnien und Herzegowina ist Herkunfts-, Ziel- und Transitland für Männer, Frauen und Kinder, die Opfer von Men-

schenhandel, sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit wurden. Häufig sind die Opfer Ausländer, sie kommen aus Nachbarländern wie Serbien, Montenegro und Nordmazedonien oder aus anderen Herkunftsländern wie Afghanistan und Sri Lanka.

Im Januar 2020 wurde für den Zeitraum 2020-2023 ein Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels angenommen. Die Behörden arbeiten auf diesem Gebiet eng mit NROs zusammen.

### 1.10 Exilpolitische Aktivitäten

Es sind keine relevanten politischen **Exilgruppen** bekannt. Exilpolitisches Verhalten ist für die Rückkehr ohne Bedeutung. Ein Asylantrag in Deutschland hat keine staatlichen Repressionen zur Folge.

### 2. Repressionen Dritter

Nach Angaben des bosnisch-herzegowinischen Ministeriums für Menschenrechte und Flüchtlinge und des *European Roma Rights Center* kommt es gelegentlich zu verbalen und körperlichen **Übergriffen gegen Roma** durch Privatpersonen; Statistiken hierzu liegen nicht vor. Es ist nicht bekannt, dass solche Taten in nennenswertem Umfang strafrechtlich verfolgt werden.

### 3. Ausweichmöglichkeiten

## III. Menschenrechtslage

### 1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Laut bosnisch-herzegowinischer Verfassung gilt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) mit ihren Zusatzprotokollen direkt und unmittelbar. Sie hat Vorrang vor allen anderen Gesetzen. Die EMRK wurde am 12.07.2002 ratifiziert.

Laut Verfassung gelten zudem folgende **Menschenrechtsübereinkommen**:

- Völkermordkonvention (1948);

- Vierte Genfer Konvention (1949) mit Zusatzprotokollen (1977);
- Flüchtlingsübereinkommen (1951) mit Zusatzprotokoll (1966);
- Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957);
- Konvention zur Reduzierung der Staatenlosigkeit (1961);
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) (1966);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Zusatzprotokollen (ICCPR) (1966 und 1989);
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) (1966);
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) (1979);
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) (1984);
- Europäisches Übereinkommen zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987);
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) (1989);
- Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienmitglieder (CMW) (1990);
- Fonds zur Entwicklung der eingeborenen Völker Lateinamerikas und der Karibik (1992);
- Europäische Charta für regionale oder Minderheitensprachen (1992);
- Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten (1994);
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) (2006);
- Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED) (2006).

Gemäß der Verfassung müssen die Behörden mit allen **Menschenrechtsorganisationen** zusammenarbeiten, die über ein **Mandat des VN-Sicherheitsrats** verfügen. Nach dem Daytoner Rahmenabkommen für den Frieden sind auch die Entitäten zur Unterstützung aller im Bereich der Menschenrechte tätigen internationalen Organisationen und NROs verpflichtet.

Das letzte Universelle Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) zu Bosnien und Herzegowina fand im November 2019 statt.

## 2. Folter

Die Verfassung von Bosnien und Herzegowina schreibt für alle Menschen das Recht auf Freiheit von Folter fest. Das Land ist danach an die Antifolterkonvention (1984) und die Europäische Folterverhütungskonvention gebunden. Bosnien und Herzegowina hat 2003 vorbehaltlos die Zuständigkeit der Antifolterkommission nach Art. 22 der VN-Antifolterkonvention aner-

kannt. Folter ist in Bosnien und Herzegowina strafbar. Der Ausschuss des Europarates zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (*European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, CPT*) überprüft seit 2011 Polizeistationen, Haftanstalten und psychiatrische Einrichtungen. Die letzte Überprüfung fand im Juni 2019 statt, ein Bericht liegt noch nicht vor. Es kommt nach Angaben des CPT im Rahmen von polizeilichen Verhören und Verhaftungen verbreitet und innerhalb der Gefängnisse nach wie vor vereinzelt zu körperlichen Misshandlungen, insbesondere gegen Angehörige der Roma. Der Ausschuss hörte Berichte von Zeugen, nach denen einige von der Polizei festgehaltene Personen mit einer Pistole im Mund bedroht wurden und Scheinhinrichtungen ausgesetzt waren. Dem Auswärtigen Amt sind solche Vorfälle nicht bekannt.

### **3: Todesstrafe**

Das EMRK-Protokoll Nr. 6 ist in Bosnien und Herzegowina am 01.11.2003 in Kraft getreten; die Todesstrafe wurde hierdurch abgeschafft. Der in der Verfassung der Republika Srpska enthaltene Artikel zur Todesstrafe wurde im Oktober 2019 als verfassungswidrig erklärt und ist nun nichtig. Beide Entitäten haben die Todesstrafe aus ihren Strafgesetzbüchern gestrichen.

### **4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen**

**Fälle des Verschwindenlassens** von Personen durch staatliche Stellen sind nicht bekannt, auch keine im Strafmaß unverhältnismäßigen Strafen. Unmenschliche oder erniedrigende Strafen werden nicht verhängt.

Die **Untersuchungshaft** ist grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt, in besonderen Fällen (z. B. Kriegsverbrechen, organisiertes Verbrechen, o. ä.) bestehen Verlängerungsmöglichkeiten. Es gibt regelmäßige Haftprüfungstermine. Verhaftete müssen innerhalb von 24 Stunden entlassen oder dem Haftrichter vorgeführt werden, sollen die notwendige medizinische Versorgung erhalten sowie die Möglichkeit bekommen, einen Verteidiger auf eigene Kosten zu beauftragen und Angehörige zu informieren. Diese Bestimmungen werden grundsätzlich eingehalten.

Die **Haftbedingungen** in Bosnien und Herzegowina variieren zwischen den einzelnen Haftanstalten. Die bisherigen Probleme wie Gewaltanwendung durch das Gefängnispersonal bzw. unter den Inhaftierten selbst, das Fehlen konkreter Verhaltensregeln für das Gefängnispersonal sowie schlechte medizinische Versorgung, bestehende schlechte Unterbringungsbedingungen und Überbelegung in manchen Einrichtungen müssen nach kritischen Berichten verstärkt angegangen werden. Unabhängigen internationalen und nationalen Beobachtern werden weitreichende Besuchsrechte eingeräumt. Anfang 2018 wurde der Neubau des Staatsgefängnisses in Vojkovic fertiggestellt, jedoch erst im Juli 2020 in Betrieb genommen, da die Nominierung der Gefängnisleitung die Eröffnung verzögerte. Die Ausbreitung der Pandemie hat allerdings den Verlegungsprozess von Häftlingen beeinträchtigt. Der von der EU und Schweden finanzierte Bau hat ca. 40 Mio. EUR gekostet und soll 348 Häftlinge aufnehmen (nur Männer).

**Jugendliche männliche Strafgefangene** im Alter von 16 bis 18 Jahren werden in einigen Haftanstalten mit den erwachsenen Strafgefangenen zusammen untergebracht. Nur für jugendliche Strafgefangene unter 16 Jahren werden separate Unterbringungsmöglichkeiten gesucht.

Auch **Frauengefängnisse** fehlen, sodass weibliche Strafgefangene zum Teil in abgetrennte Bereiche der allgemeinen Gefängnisse eingewiesen werden.

Die Umsetzung der vorgeschriebenen **Sicherungsverwahrung von Straftätern**, die ggf. eine psychologische Behandlung erhalten müssen, erfolgt nicht immer im erforderlichen Umfang.

### 5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Bosnien und Herzegowina ist Vertragspartei der Genfer Flüchtlingskonvention und des Protokolls zur Rechtsstellung der Flüchtlinge. Das Gesetz über den Transit und den Aufenthalt von Ausländern und Asyl vom 06.05.2008 sowie Durchführungsverordnungen erfüllen die Standards des Übereinkommens.



Bosnien und Herzegowina war - im Vergleich zum Vorjahr - 2020 deutlich weniger von Migrationsbewegungen von Flüchtlingen und Migranten in Richtung Europäische Union betroffen. Gleichwohl sind die Fälle registrierter unerlaubter Aus- und Einreisen mit 11.738 dokumentierten Fällen, im Vergleich zu 2019 (6.039 Fälle) deutlich angestiegen. 2020 wurden ca. 16.000 Flüchtlinge bzw. Migranten durch den bosnischen Grenzschutz aufgenommen bzw. von der bosnischen Ausländerbehörde aufgedeckt. Während das Recht auf Asyl in Bosnien und Herzegowina existiert, stellten von den registrierten Migranten bzw. Flüchtlingen lediglich 244 Personen einen Asylantrag. 2019 waren es noch 784 Personen. 2020 haben 15.178 Migranten bzw. Flüchtlinge eine Asylabsichtserklärung abgegeben.



## IV. Rückkehrfragen

### 1. Situation für Rückkehrer

#### 1.1 Grundversorgung

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Kleidung, Heizmaterial und Strom ist landesweit sichergestellt. Insgesamt ist der Lebensstandard der Gesamtbevölkerung dennoch niedrig. Der durchschnittliche monatliche Nettolohn in Bosnien und Herzegowina liegt bei umgerechnet rund 465 Euro. Die Arbeitslosigkeit liegt bei ca. 15,7 % (2019), die Jugendarbeitslosigkeit bei 38,8 %. Die Arbeitslosigkeit ist durch den Ausbruch der Pandemie voraussichtlich um ca. 3-4 % gestiegen, offizielle Angaben liegen aber noch nicht vor. Die durchschnittliche Rentenhöhe von 195 Euro in der Republika Srpska und ca. 240 Euro in der Föderation ist ohne die in ländlichen Gebieten, nicht jedoch in den Städten mögliche Subsistenzwirtschaft für eine Grundversorgung mit Nahrungsmitteln für eine Einzelperson nicht ausreichend. Die Höhe der Sozialhilfe ist nicht einheitlich geregelt. In der Föderation Bosnien und Herzegowina beträgt sie 20 % des Durchschnittslohns im jeweiligen Monat, in der Republika Srpska 15 % des Durchschnittslohns. Sie kann jedoch oftmals nicht ausgezahlt werden. ■■■■■

Rückkehrer werden z. T. mit Hilfe der UN-Organisation IOM (International Organization for Migration) betreut.

#### 1.2 Medizinische Versorgung

Grundsätzlich sind alle Arbeitstätigen, Rentner und als arbeitslos gemeldete Personen gesetzlich krankenversichert. Das Krankenversicherungsgesetz der Föderation deckt aber nur Rückkehrer ab, die bereits vor ihrer Ausreise krankenversichert waren. Aufgrund eines am 01.01.2009 in Kraft getretenen Gesetzes sind alle Vorschulkinder, Schüler bis 18 Jahre, Kinder von 15 bis 18 Jahren, die keine weitere Ausbildung machen, Studenten bis 26 Jahre, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose sowie alle Personen ab 65 Jahren krankenversichert. Der für viele Gesundheitsleistungen zu erbringende Eigenanteil an den Kosten kann zu einer eingeschränkten Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen führen. Nach Schätzungen des Helsinki-Komitees haben etwa 60 % der Bevölkerung, darunter auch Kinder, keinen Zugang zu einer regelmäßigen Gesundheitsvorsorge.

Das Krankenversicherungswesen liegt in der Föderation Bosnien und Herzegowina bei den Kantonalverwaltungen und der Entitätsverwaltung, in der Republika Srpska auf Entitätsebene bei einem Versicherungsfonds. Das Gesundheitssystem gliedert sich in drei Bereiche. Der primäre Gesundheitsschutz umfasst medizinische Vorsorge, Notfallmedizin, Schul- und Arbeitsmedizin, Vorsorge für Mutter und Kind, hausärztliche, allgemeinärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie Arzneimittelversorgung. Er wird durch sog. Gesundheitshäuser, Erste-Hilfe-

Stationen (i. d. R. angegliedert an Ambulanzen und Krankenhäuser), Zahnarztpraxen und Apotheken sichergestellt. Sekundärer (fachärztlich-konsultativer) Gesundheitsschutz umfasst Diagnostik, Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen in Fällen, in denen keine stationäre Behandlung notwendig ist. Er wird durch Gesundheitshäuser, ärztliche Privatpraxen und Krankenhäuser sichergestellt. Im tertiären Bereich findet man alle medizinischen Anwendungen in stationären Einrichtungen, also in Krankenhäusern und Kliniken, die überwiegend staatlich organisiert und finanziert sind.

Es gibt über 300 Ambulanzen, die jeweils zwischen 2.000 und 10.000 Einwohner versorgen. Grundsätzlich existiert in jeder größeren Gemeinde (ca. 120) ein Gesundheitshaus, das eine medizinische Versorgung für 20.000 bis 50.000 Einwohner sicherstellen soll. Es existieren fünf klinische Zentren (drei in der Föderation Bosnien und Herzegowina und zwei in der Republika Srpska) in den größten Städten des Landes, hinzukommen landesweit 20 staatliche (Kantonal-)Krankenhäuser. Dazu kommen diverse private Krankenhäuser, Poli- und Fachkliniken. In größeren Städten gibt es eine wachsende Zahl an privatärztlichen Praxen und Kliniken.

Rehabilitationsmaßnahmen können nur in Fojnica, Gračanica, Tuzla, Olovo (Föderation) und in Slatina (Laktaši) und Teslić, beide in der Republika Srpska, durchgeführt werden. Die mit deutscher Unterstützung errichtete Einrichtung in Fojnica weist mit den höchsten Standard auf und ermöglicht eine gefestigte berufliche Wiedereingliederung. Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen wie z. B. Krankengymnastik sind privat in vielen größeren Orten möglich.

Ärzte und Pflegepersonal wandern zunehmend ins Ausland ab, vorwiegend nach Deutschland.

Gängige Medikamente sind auf dem örtlichen Markt erhältlich und werden, soweit Krankenversicherungsschutz besteht, bei ärztlicher Verordnung von der Krankenversicherung bezahlt. Kosten für Spezialmedikamente werden in der Regel nicht erstattet. Sie können auf dem Importweg oder privat aus dem Ausland beschafft werden. Die Insulinversorgung, die ausschließlich gegen Rezeptvorlage und kostenlos in Apotheken erfolgt, ist grundsätzlich gewährleistet.

[REDACTED]

Die Behandlung von Opfern sexueller Gewalt ist zwar grundsätzlich möglich, es fehlt jedoch auch hier an personellen und materiellen Kapazitäten. Frauen, die Schutz suchen, können sich zwecks Unterbringung in einem Frauenhaus an die zuständigen Zentren für Sozialarbeit oder in Notfällen an die Polizei wenden.

## 2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern

[REDACTED]

Die Situation für Rückkehrer, die während des Balkankriegs aus dem Land flohen, hat sich verbessert.

[REDACTED]

Die Zuständigkeit für die Koordination der Flüchtlingsrückkehr liegt beim bosnisch-herzegowinischen Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge, das die staatliche Rückkehrkommission zur Durchführung von Wiederaufbaumaßnahmen gebildet hat.

Das zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina geschlossene Rückübernahmeabkommen ist seit 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das seit 14. Januar 1997 wirksame bilaterale, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina, vereinbarte Rückübernahmeabkommen. Die in beiden Verträgen enthaltenen Verpflichtungen und Zusagen wurden eingehalten. Am 15.01.2014 erfolgte die Unterzeichnung des bilateralen Durchführungsprotokolls zum EU-Rückübernahmeabkommen mit Bosnien und Herzegowina.

[REDACTED]

[REDACTED]

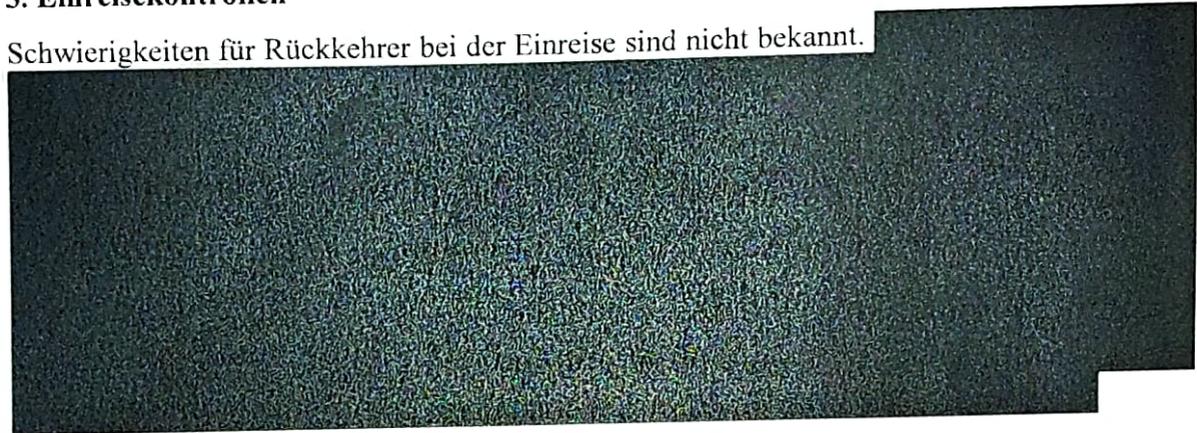
Die Behandlung der Rückkehrer durch Dritte ist abhängig davon, ob eine Rückkehr in Minderheitsgebiete (z. B. Bosniaken in die Republika Srpska) oder Mehrheitsgebiete (z. B. Serben in die Republika Srpska) erfolgt. Dort, wo sich die Volksgruppe, der die Rückkehrer angehören,

in der Minderheit befindet, kommt es immer wieder zu Übergriffen. Während sich die Vorfälle in der Föderation Bosnien und Herzegowina meist auf verbale Angriffe und Sachbeschädigungen beschränken, kommt es auch heute noch in der Republika Srpska zu ca. 50 schwereren Angriffen pro Jahr, die angezeigt werden.

Racheakte für im Krieg verübtes Unrecht sind bisher nicht bekannt geworden.

### 3. Einreisekontrollen

Schwierigkeiten für Rückkehrer bei der Einreise sind nicht bekannt.



## V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

### 1. Echtheit der Dokumente

Unregelmäßigkeiten bei der Erteilung von Apostillen für bosnisch-herzegowinische Urkunden durch die Gerichte sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## **2. Zustellungen**

Zustellungen von Gerichtsurteilen an Prozessbevollmächtigte bzw. Dritte sind gemäß Art. 340 des bosnisch-herzegowinischen ZPO möglich.

## **3. Feststellung der Staatsangehörigkeit**

[REDACTED]



#### **4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege**

##### **4.1. Ausreisekontrollen**

Reisende bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige wie auch andere Staatsangehörige werden an den Außengrenzen kontrolliert. Allein oder mit nur einem der beiden Sorgeberechtigten reisende Kinder benötigen eine schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des mitsorgeberechtigten Elternteils.

##### **4.2. Ausreisewege**

